

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ der Stadt Bützow

Stand:

Januar 2019

Inhalt:

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	4
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	10
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	15
3	Internationale Schutzgebiete	16
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	22
5	Zusätzliche Angaben	27
5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	27
5.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	28
5.3	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	28
5.4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	28
5.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	29

Anlage:

- FFH-Vorprüfung SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Kersten Jensen, Ziegeleiweg 3, 19057 Schwerin, Stand 22.01.2018
- Landkreis Rostock: Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ Zeichen III.66127-1210-B17/BÜZ vom 05.03.2018

Kursive Textteile stellen die Ergänzungen/Änderungen dar, die sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergeben haben.

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Bebauungsplan Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ der Stadt Bützow durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Bützow nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplans Nr. 17 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Wohngebietes gelegt werden. (detailliert siehe Begründung).

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Wohnbaufläche	Acker südwestlich angrenzend an Wohnbebauung der Stadt Bützow	ca. 5,8 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§§ 1, 1a, 2 BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarma-

chung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind,
- Ziele für das Schutzgut Wasser
Oberirdische Gewässer (§27 WHG): Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen und chemischen Zustands
Grundwasser (§47 WHG)
Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ist nach § 8 WHG eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Das RREP weist im südlichen Randbereich ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege aus. Das GLRP prädiziert mit Flächendarstellungen des Biotopverbund im engeren Sinne (FFH) und dem Biotopverbund im weiteren Sinne (SPA). (weiter siehe Begründung)

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

(detailliert siehe Begründung)

Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Gebietsschutz

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele notwendig.

Naturschutz

Prüfung / Festlegung der notwendigen Schutzabstände zum §20Biotop und zur §19Allee nach NatSchAG – MV

Wasser

Schutz der natürlichen Wasserressourcen, Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes, Trinkwasserschutzzone III Warnow beachten

Boden

Prüfen von Schutzauflagen, Sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden.

Immissionsschutz

Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm)

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen mittlerer Reichweite können sich auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgrund von Emissionen ergeben. Da keine Festsetzungen von Anlagen mit besonderer Reichweite von Umweltauswirkungen geplant sind, wird ein Wirkraum von 200 m Radius um das Wohngebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete (300 m Radius) und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten aus dem Portal umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein , nach Prüfung SPA Nein FFH	- BNatSchG, NatSchAG M-V - SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz" umfasst eine Fläche von 10.818 ha und liegt in mind. 10-25m Entfernung zum B-Plangebiet. - FFH DE 2138-302 "Warnowtal mit kleinen Zuflüssen" umfasst eine Fläche von 6.480 ha liegt in mind. 25-50m Entfernung

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein,	-
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	geschützte Biotope. im 50 / 200m Untersuchungsraum, - im 50 / 200m -Untersuchungsraum befinden sich geschützte Alleen LSG	Biotope nach § 20 NatSchAG M-V 50m Umkreis - GUE05076: Naturnahe Feldgehölze 200m Umkreis - GUE05062 / GUE05071 Naturnahe Feldgehölze - GUE05077 Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder - Hinter Straße - GUE03511GUE03510 Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder - K6 - L 51 Rühner See und Rühner Läden, Fläche in ha: 249 liegt in mind.375m Entfernung nördlich - L 24 Vierburg-Waldung, Fläche in ha: 352 liegt in mind. 500m Entfernung südlich
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume	- Außerhalb der Allee und geschützten Biotope befinden sich keine Bäume, die dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen Ja, betroffen	- § 29 NatSchAG M-V - § 20 LWaldG - Forstamt Schlemmin Revier Oettelin Abteilung 1415
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Bäume, sowie Gehölzbiotope können durch das Vorhaben beeinflusst werden: - Ackerfläche - Allee an der K6 - GUE05076: Naturnahe Feldgehölze Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotope: - Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier Grün- und Ackerland, teilweise auf Niedermoor (Warnowniederung). - Biotope der Siedlungen und Verkehrsflächen - Laubwald (Feldgehölze) - Gewässer (See und Gräben) - Aufgrund der Flurabstände des Grundwassers <2,0 m hat Grünland oft eine feuchte bis wechselfeuchte Ausprägung, so dass in Senken die Flatterbinse häufig auftritt. - Die Acker- und Grünlandflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum von Vogelarten der Roten Liste bzw. des Anhangs I der VSchRI. - Lineare Flurgehölze innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Geländes, an Wegen, Nutzungsgrenzen und Gräben;(Baum- und Strauchhecken, Baumreihen und Windschutzpflanzungen). Prägende Gehölzarten sind Erlen /Pappeln. - Ruderale Staudenfluren und Grünlandbrachen mit Hochstauden frischer bis feuchter Standorte, entlang der Gräben sowie in Randbereichen der Nutzflächen. - Gewässer: Gräben nicht berichtspflichtig hier 6SWRueZul Gewässer	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		<p>2. Ordnung im Gewässereinzugsgebiet der Warnow / Langer See und Stadtmoor.</p> <p>- Siedlungs- und Verkehrsflächen</p> <p>Aufgrund vorliegender Informationen zur Avifauna und der genannten Größe und Biotopausstattung des Plangebietes ist von faunistischen Funktionen mit mittlerer Bedeutung (Störpotential) auszugehen. Benachbartes Grünland sowie umgebende Gehölze und Brachen beherbergen Brutvorkommen typischer Vogelarten wie Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Nachtigall, Grauammer.</p> <p>Nach den Struktureigenschaften der Landschaft hat das Gelände im 500-m-Untersuchungsraum eine geringe bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Im 500-m-UR befinden sich mit den geschützten Gehölz- und Feuchtbiotopen sowie Hecken und Alleen mit Altholz Biotope mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p>
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)		<p>- Die Acker- und Grünlandflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum / Lebensstätte, von Vogelarten der Roten Liste bzw., des Anhangs I der VSchRI.</p> <p>Positive Rasterkartierung von Arten mit großen Raumannsprüchen:</p> <p>- Fischotter /Biber</p> <p>- Eremit</p> <p>- Blindschleiche</p> <p>- Kranich</p> <p>- Rotmilan nicht kartiert, aber wahrscheinlich</p> <p>- Seeadler</p> <p>- Weißstorch</p> <p>Als Rastvogelnahrungsfläche / im Umfeld des SPA hat der Geltungsbereich aber keine Bedeutung. (Randlage im Übergang zwischen besiedelten Bereich / SPA)</p> <p>Vorprüfung des SPA liegt vor</p>
Fläche und Boden		<p>Ja ca. 5,8 ha Acker werden überbaut</p> <p>Ja, Inanspruchnahme von Böden / geologischen Bildungen:</p> <p>Bewertung des Bodenpotenzials: nutzungsgeprägte, veränderte Böden, mittlere Schutzwürdigkeit</p> <p>mittlere Schutzwürdigkeit aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung.</p> <p>Detailliert siehe Betrachtungen zum Bodenschutz</p>
Grund- und Oberflächenwasser		<p>Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein:</p> <p>- Süden/Südwesten Grundwasserleiter: glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex - NLH2 (GWL1 und 2 nach HK50) Grundwasserüberdeckung: Hoch- und Niedermoore - NH1 Geochemischer Gesteinstyp: silikatische Durchlässigkeit: mittel, Kl. 3 (>1E-4 - 1E-3)</p> <p>- Nord/Nordwesten Grundwasserleiter: postglaziale und limnische Bildungen - NL1 Grundwasserüberdeckung: keine bindige Deckschicht Geochemischer Gesteinstyp: silikatische Durchlässigkeit: mittel bis mäßig, Kl. 9 (>1E-5 - 1E-3)</p> <p>- Flurabstand des obersten GWL im 500-m-Untersuchungsraum vorwiegend < =2 m, GW gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt</p> <p>- Festgesetzte Trinkwasserschutzzone III.</p> <p>Nein, Oberflächenwasser sind im GB nicht vorhanden:</p> <p>Ja, Oberflächenwasser sind im 500-m-UR vorhanden:</p> <p>- Fließgewässer LAWA (kurz): 964591 Warnow von Seebach bis Pegel Bützow Gesamt. Der nächste Graben (WBV-Code: 6SWRueZul, nicht berichtspflichtig) befindet sich.</p> <p>- Standgewässer: Langer See in 145/250m Entfernung süd-</p>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		<p>lich/südöstlich und Stadtmoor in 220m Entfernung nördlich</p> <p>Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit ; angrenzend Überschwemmungsgebiet Warnow</p>
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.	<p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in Gehölzen brüten (hier v.a. Weißstorch, Kranich, Greifvögel). - Zusammenhang von der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten. - Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Trotz der angrenzend vorhandenen Bebauung sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung betroffen.	<p>- ca. 12.600 m² Stufe 3 Übergang zur Warnowniederung</p> <p>Ja, der B-Plan kann durch Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die folgenden Bereich betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsraum „Seengebiet an der Warnow bei Bützow“ (Nr. IV 3 – 30) zahlreiche Seen, Hecken, Restwaldflächen, welche die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen gliedern; niederungstypisch ausgeprägte Nutzungsvielfalt. Landschaftsraum mit insgesamt hoher -sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes. - Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die leicht erhöhte Lage beidseitig der halboffenen Niederungslandschaften zwischen Bützow und Rühn. Das ebene bis flach wellige Gelände wird überwiegend landwirtschaftlich, teilweise als Grünland, genutzt und ist durch Hecken, Baumreihen und Seen / Gewässern gegliedert. - Vorbelastungen im Sinne einer baulichen Nutzung bestehen durch die Wohngebiete und die KG. <p>Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.</p>
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein:	<p>Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention).</p> <p>Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Situation im 500-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Agrarlandschaft (Grünland, Acker) mit langjähriger Nutzungskontinuität sowie Flurgehölze mit hoher Bestandszeit (Altbäume) prägend. Weiterhin sind Gewässer- und Feuchtlebensräume sowie Siedlungsbiotope vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		<p>sprechen für eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Diese ist auf größeren Flächenanteilen der Agrarflächen und Siedlungsbereiche durch Folgen intensiver Nutzung gemindert, tritt jedoch in ungenutzten Teilbereichen deutlich hervor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Bützow liegt im Bereich des Warnowtals als einer Leitlinie für den Vogelzug, im Bereich mit hoher Dichte des Vogelzugs. - Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. - Entsprechend der Gutachterlichen Landschaftsrahmenpläne die Fläche im Randbereich zum Biotopverbund im weiteren Sinne und im engeren Sinne und mit Entwicklungsmaßnahmen.
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohnbereiche können durch Immissionen betroffen sein: Gebietsübergreifende Wirkung durch Verkehrsströme der K6	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Geltungsbereich nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich in Bützow. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. - Die Straße Bützow – Warnow erschließt einen touristisch relevanten Bereich.
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche betroffen sein:	<ul style="list-style-type: none"> - maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen. - unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 605.0 mm/a - unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme Reihe 1971-2001: 330.0 mm/a - geringe regionale Grundbelastung mit Luftschadstoffen. - Lokale, teilweise geringe temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. - lokale Grundbelastung mit Luftschadstoffen durch Verkehr. - Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Niederungs- und Bauflächen lassen Kaltluftströmungen in Richtung auf die geplante Wohnbebauung nicht erwarten. <p>Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein <i>Ja</i>	Baudenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. <i>Bodendenkmale (blaue Kennzeichnung) sind im Geltungsbereich bekannt.</i>
Vermeidung von Emissionen	Ja,	lokale Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Licht und Lärm durch Lieferverkehr / Personalverkehr. durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen von Lärm entstehen, die in ihrer Wirkung auf Menschen zu untersuchen waren. Bezüglich der Auswirkungen durch Lärm wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. (Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) vom 06.04.2017, Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement Rostock)
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im geplanten Baugebiet fallen	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur ge-

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	entsorgungspflichtige Abfällen an.	meinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht der Erzeugung erneuerbarer Energien.	- Soweit derartige Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, sind gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Ja, ein Landschaftsplan ist vorhanden.	- Landschaftsplan Bützow, ibs Schwerin / Institut für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie Uni Rostock vom 20.09.2004
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Ja,	Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2138-302 Warnowtal mit kleinen Zuflüssen Südlicher und nördlicher Teilbereich
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	-
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein	-

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	keine positiven Auswirkungen, da derzeitige Landwirtschaft nicht förderlich für Artenvielfalt
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	nicht relevant
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	keine positiven Auswirkungen, da derzeitige Landwirtschaft nicht förderlich für Artenvielfalt
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	nicht relevant
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	nicht relevant und keine positiven Auswirkungen, da derzeitige Landwirtschaft nicht förderlich für Artenvielfalt
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Erhaltung von Lebensräumen und relativer Störungsarmut
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung von Lebensräumen und relativer Störungsarmut
Fläche und Boden	Erhaltung offener Böden

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Grund- und Oberflächenwasser	Erhaltung offener Böden
Klima und Luft	nicht relevant, da geringe Größe
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Erhaltung von offener Landschaft
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht relevant für die Natur
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	Baubedingte Beeinträchtigungen werden vermieden
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Abwässer entfallen vor Ort, kein zusätzlicher Anfall gebündelter Niederschlagswässer
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Abfälle entfallen vor Ort

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Es erfolgen lagekonkrete Festsetzungen der Verkehrsfläche. Öffentliche Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden durch die Festsetzungen ausgeschlossen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung mit Versiegelung durch Gebäude und sonstige Befestigungen von Flächen für Verkehrs-, und Stellflächen,
- Erzeugung privater Abfälle und Abwässer, und kleine schadstoffemittierenden Anlagen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.

Vorbehaltlich können aus der geplanten Betriebsart Hinweise zur Nutzungen in der Baufläche abgeleitet werden:

- Wohnaktivitäten mit entsprechenden Lärm und Lichtemissionen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	- NATURA-2000-Gebiete werden nicht überplant oder in ihren Schutzziele wesentlich beeinträchtigt. - siehe FFH-Vorprüfung	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und	- Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen (Lärm/Licht wirken ins Offenland – Brut)	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Verringerung offener Lebensräume um die Schutzgebiete - Keine in diesem Bereich des Schutzgebietes, aufgrund der geringen Ausstrahlung keine Kumulierung	Nein Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	- nicht relevant	
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	-	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	- Geschützte Biotop werden erhalten, - nicht bebauter Schutzabstand	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Erhöhte Transporte auf Allee und Baumbestandene Straßen im Gemeindegebiet - aufgrund der geringen Ausstrahlung keine Kumulierung	Nein Nein
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	- nicht relevant	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	-	
Wald	Bleibt erhalten und Waldabstand der Bebauung wird berücksichtigt	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen (Lärm/Licht wirken auf Waldrand – Brut) - aufgrund der geringen Ausstrahlung keine Kumulierung	
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch physische Zerstörung folgender Biotopen zu erwarten: - großflächig das vorhandene Ackerland einschließlich der faunistischen Nahrungs- und Lebensraumfunktionen, - Durch die Bauphase und den anschließenden Wohnnutzung kommt es zu temporären Beeinträchtigungen der Biotop in Randlage des Baugebietes und zu Störungen der Tierwelt in den angrenzenden Biotopen (Wald / Grünland), ohne dass letztere direkt physisch betroffen sind.	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Verlust von Lebensräumen und relativer Störungsarmut - (Schutzhecke) - aufgrund der geringen Ausstrahlung keine Kumulierung	Ja, aber kompensierbar Nein
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ¹	Siehe AFB	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	- Verlust von Lebensräumen und relativer Störungsarmut - Dauerhafter Verlust von Lebensräumen und relativer Störungsarmut	Ja, Ja, aber kompensierbar

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
und kumulierende Planungen	- aufgrund der geringen Ausstrahlung keine Kumulierung	Nein
Fläche und Boden	- teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung / Teilversiegelung	Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	- Teilweise Verlust von offenen Böden - Teilweiser dauerhafter Verlust der Bodenfunktion Erhöhte Bodenschutzvorsorge! Schutz der Gartenbereiche vor Verdichtung	Nein Nein
und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein
Grund- und Oberflächenwasser	- Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw.. - Bei ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. - Der Havariesicherheit bei der Ableitung der Niederschlagswässer ins Warnowtal ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. - <i>Überschwemmungsgebiet Warnow außerhalb Geltungsreich</i>	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	- Teilweise Verlust von offenen Böden - Havarie-Management	Nein Nein
und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein
Klima und Luft Folgen des Klimawandels	- Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. - Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	- Temporäre Erhöhung der Schadstoffimmissionen im Gebiet, aber nicht zwingend Erhöhung der Gesamtbilanz	Nein
und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	- Durch Überbauung geht der bisherige Charakter der Fläche als landwirtschaftlich genutzter Freiraum verloren. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Baugebiet wird verändert. - Die Durchgrünung des Offenlandes mit Baumreihen und geplante Hecken, die Siedlungsflächen sowie die im Umkreis vorhandenen Waldflächen begrenzen aber die optische Fernwirkung.	Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	- Vorbereitende Bodenarbeiten und Bauarbeiten vor Begrünung mit hohem Störpotential	Ja,
und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	- Durch Veränderung des Landschaftsbildes infolge Bebauung ist in Intensität und Reichweite der Wirkungen als gering einzuschätzen. - Die zusätzliche Bebauung ist nicht als Gefährdungspotential einzustellen - <i>Da alle Wohnbauflächen (WA 1 bis WA5) innerhalb des Lärmpegelbereiches II liegen, werden für das gesamte Allgemeine Wohngebiet passive Lärmschutzmaßnahmen durch</i>	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
	<i>bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zum Schutz in den Wohngebäuden festgesetzt. Die Anforderungen an die Schalldämm-Maße nach DIN 4109 sind einzuhalten.</i>	
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Vorbereitende Bodenarbeiten mit hohem Störpotential - nicht relevant	Nein Nein
Vermeidung von Emissionen	- Durch das Gebiet entstehen Emissionen von Lärm und Licht. - Die zu erwartenden Auswirkungen ins Gebiet wurden im Rahmen einer Fachprognose untersucht und Schutzmaßnahmen sind vorgesehen.	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- siehe Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	- Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. nach Erfordernis des Entwässerungskonzeptes gereinigt. - Abwasser wird der zentralen Entsorgung zugeführt	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	- Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt.	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein

Ergänzende Betrachtungen zum Bodenschutz

Es liegt noch keine Baugrunderkundung vor.

Es ist von stark stauwasserbeeinflussten Verwitterungsböden mit einer humosen Mutterbodenauflage von 40-60 cm auszugehen. Das Grundwasser steht um etwa 2,00m an.

Altlastverdachtsflächen oder ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein analytischer Abgleich mit den Boden hintergrundwerten ist daher nicht erforderlich. Die Fläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht drainiert.

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

Beschreibung und Bewertung Ist Zustand

- Bestand: ackerbauliche Nutzung bei hohem Ertragspotential (Ackerwertzahlen 40-50 (42))
- Eigenart: Tieflehm-/Lehm-Parabraunerden/ Fahlerden/ Pseudogley (Staugley) =Lehmiger Sand / sandiger Lehm = schutzwürdige Böden
- Verdichtung: mittlere Verdichtungsgefahr, aber bei feuchter Bearbeitung hohe Gefahr
- Entwässerung: aufgrund des lehmigen Bodens nur mittlere Durchlässigkeit, damit geringe Versickerungsleistung
- Erodierbarkeit: geringe Reliefneigung, geringe Gefahr Wind,- und Wassererosion, mittlere Gefahr Bodenkontamination, mittlere Pufferkapazität

Wirkfaktoren Boden

- Versiegelung
Asphalt im Bereich Verkehrs,-sowie Stellflächen, Gebäude und Flächenbefestigungen der Freianlagen.
- übermäßige mechanische Belastungen

Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung, Befahrungen, Lagerung und Baumaterial etc. von zur Vegetation vorgesehenen Böden

- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial
Die Prüfung der Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs / Bewirtschaftung je Baugrundstück ist aber planerisch im B-Plan nicht zu bewältigen.
- Bodenerosion
Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
lokale Versickerung der befestigten Flächen (in Versickerungsmulden) nur bedingt möglich. Anschluss an zentrale Entwässerung? wahrscheinlich. Damit Verlust für den lokalen Wasserhaushalt.
- Stoffeinträge
Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe, (Havarie)
Pestizide und Fungizide der Grundstücksbesitzer (Allgemeingebrauch, nicht der landwirtschaftlichen Intensität gleichzusetzen)
- (Erwärmung)

Auswirkungen

- Versiegelung führt zum
Totalverlust der Bodenfunktion
- übermäßige mechanische Belastungen führt zu
Gefügeschäden (Versickerungsfähigkeit / Wasserrückhaltung / Verlust von Porenvolumen – Sauerstoffmangel)
Für die späteren Freiflächen ist damit auch ein erheblicher Verlust der Vegetationsfähigkeit verbunden!
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial führt zur
Zerstörung des inneren Bodengefüges
Vermeidung von planierendem Einbau und geeignete Zwischenbegrünung helfen das Bodengefüge wieder zu stabilisieren.
- Bodenerosion führt zum
Verlust bzw. Umlagerung des Bodens
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung

In Bezug auf die Beeinträchtigungen sind 3 Wirkorte einzustellen:

- Wirkort 1 die Flächenbefestigung der Verkehrsflächen. (Baufläche und Zwischenlager, Beschränkung Bau und Zwischenlager regelbar da über öffentliche Hand)
- Wirkort 2 private einzelne Baugrundstücke (Baufläche und Zwischenlager auf eigener Fläche / fehlende Sensibilität Baufirmen / Bauherr für das Problem Bodenverdichtung, Gefüge Verletzung).
- Der Wirkort 3 öffentliche Freiflächen (Grünflächen / Versickerungsmulden, Grünflächen vor den Kronentraufen) ist nicht als solcher einzustellen, da diese Bereiche, außer für die eigene Anlage, nicht befahren, bzw. als Lager missbraucht werden dürfen.

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: siehe Pkt.3.
- Ca. 1,2 ha eines Kernbereiches landschaftlicher Freiräume (Nr. A1714- Stufe 3 von 4) mit 186 ha werden durch Bebauung beeinträchtigt. Die beanspruchte Fläche liegt unter 0,645% und ist damit als nicht erheblich einzustufen. Kumulierende Planungen und Projekte sind nicht einzustellen.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Die im B-Plan vorgehaltene Fläche wurde entsprechend dem Bedarf der Stadt Bützow für den geänderten Wohnbedarf notwendig. Für die im B-Plan zu treffenden

Festsetzungen kommen die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich getroffen.

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, kein Grenzbereich oder grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässigen Vorhaben (Wohnbebauung) lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In der Begründung unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich werden Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht getrennt nach Horizonten zwischen zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
- *Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden.*
- Rückwertige Gartenflächen sind vor Verdichtung durch Befahren und Lagern zu schützen.
- Bäume (Allee) dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser, u.a. Abwasser, darf ungereinigt / verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. (Havarieschutz!)
- Die zu erwartenden Einwirkungen (Lärm) sind im Rahmen einer Fachprognose zu untersuchen.
- Von den Verkehrsflächen sind Lichteinwirkungen in Schutzgebiete auszuschließen, und die Art der Lichtquelle ist zu optimieren! (Kaltes Leuchtmittel)
- Zur Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dienen die Erhaltung von Randgehölzen (Wald / Allee) und die vorgezogene Pflanzung an der Geltungsbereichsgrenze zum Grünland.

- Präzierte Unterlagen zum Bodenschutz (Erschließungsplanung / Parzellierung nicht Gegenstand des B-Planes) sind erst mit dem, der geplanten Erschließung hinterlegtem Bauablaufplan möglich (nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens).
 - Versiegelung
Aufgrund des Vorhabenzweckes (Wohnbebauung) ist eine flächensparende Baumaßnahme nur mit möglichst hoher GRZ einzustellen.
 - Verdichtung bzw. mechanische Belastungen / Auf-/Einbringen von Bodenmaterial
Trassierung und Schutz der Bauparzellen während der Erschließungsarbeiten
Eine Sensibilisierung von Baufirmen und Bauherren ist hierfür notwendig.
Vermeidung von planierendem Einbau und geeignete Zwischenbegrünung helfen das Bodengefüge wieder zu stabilisieren.
Getrennte Lagerung der unterschiedlichen Bodenarten / Horizonte.
Generell wäre im Erschließungskonzept, auf Grundlage einer Höhenvermessung zu prüfen, ob die Niederungsseitigen Grundstücke nicht mit dem Aushub der Straßen einen generellen Bodenauftrag im Randbereich erhalten sollten, um gegenüber dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet eine zusätzliche Sicherheitshöhe einzubauen. (entsprechend Hinweis StALU)
 - Entwässerung / Dränwirkung / lokaler Wasserhaushalt
Generell wäre im vorgezogenen Erschließungskonzept die Möglichkeit eines Versickerungsgrabens in der Kronentraufschutzfläche / am Gebietsrand zur Niederung (dann mit Überlauf in die Niederung?, Abstimmung mit Landwirt!) zu prüfen, um so viel Wasser wie möglich dem lokalen Wasserhaushalt zu erhalten.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

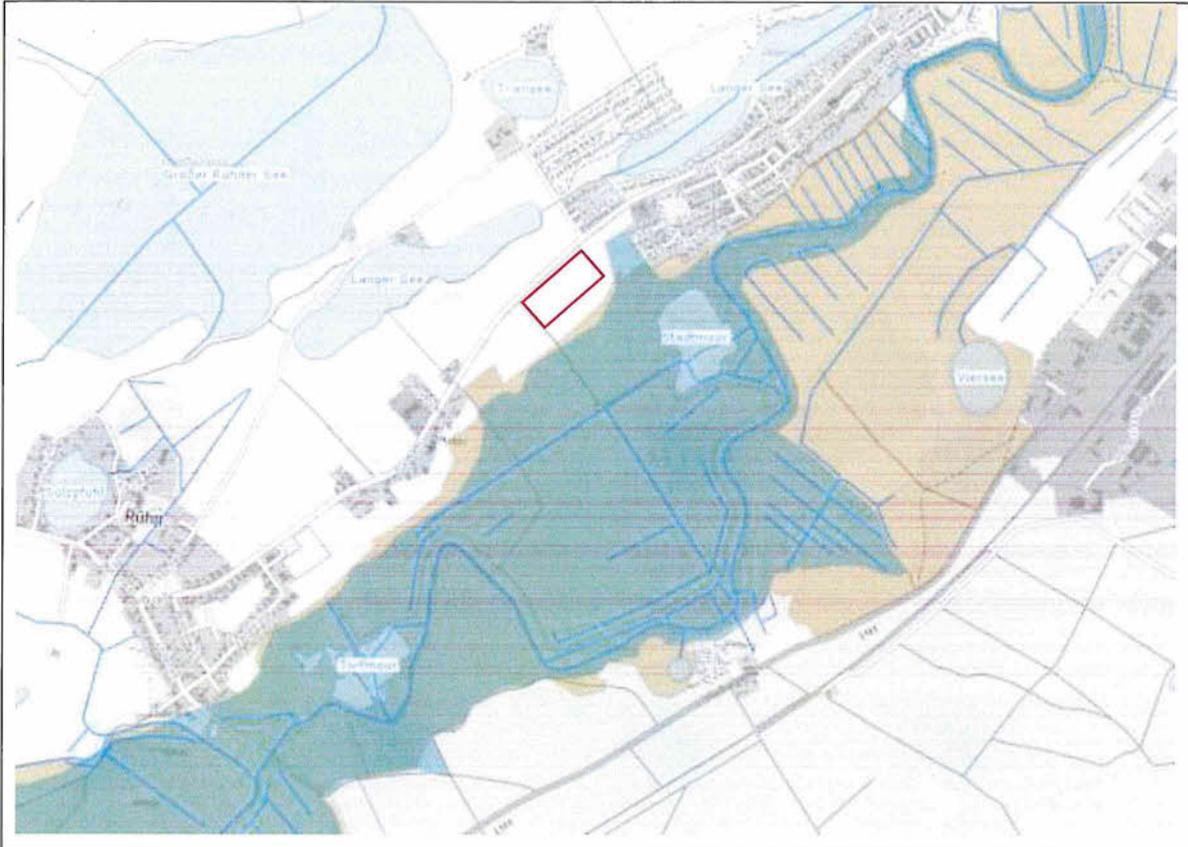
- Grünflächen zum Schutz des Wurzelraumes
- CEF-Maßnahme Heckenpflanzung zwischen Baugebiet und Grünland
- Öffentliche Grünflächen
- Anpflanzgebot Bäume

zugeordnete Maßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet

- Umwandlung von Acker in Streuobstwiese
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Rückbau von Kleingartenanlagen zu Streuobstwiese oder Sukzession

3 Internationale Schutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wären somit bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen, sofern die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines NATURA 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten.



Karte 1 Schutzgebiete - FFH; SPA

Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

FFH-GEBIETE (Flächen) Meldestand: 2015

EUROP. VOGELSCHUTZGEB. Meldestand: 2015

Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA)

SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“

Fläche: 10.818 ha

Zielarten:

Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flußseeschwalbe, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Bekassine, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Tafelente

Güte und Bedeutung

Natürliche und naturnahe Fließgewässerstrecke mit reich strukturierten und störungsarmen Uferlebensräumen, die internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel haben. frühe Besiedlung und Mähweidenutzung auf Niedermoor mit Handtorfstichen die ab 1920 bis 1969 maschinell abgebaut wurden. Wiesenentwässerung durch Gräben. Das Warnowtal geht auf eine radikale Spalte im Eis des Pommerschen Gletschers der Weichsel-Kaltzeit zurück. Es ist ein typisches jungpleistozänes Talmoor.

Gebietsmerkmale:

Vermoortes Urstomtal der Warnow, mit reich strukturierten Gewässern, Röhrichten, Wälder, Grünländern, Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren mit einer Vielzahl von wertvollen Arten.

Erhaltungsmaßnahmen

-keine Angaben

Für die Zielarten des SPA erfolgt anhand der Lebensraumansprüche eine Abprüfung der Betroffenheit: *kursiv gehaltene Arten sind, soweit in angrenzenden Grünland nicht kartiert, nicht betroffen.* Für Arten der Gehölze (angrenzendes Gehölzbiotop) und einige Arten mit großen Raumansprüchen ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Durch die Stadt erfolgte daher beim LUNG eine Datenabfrage der avifaunistischen Daten um eine Betroffenheitsprüfung vornehmen zu können.

für das Blaukehlchen

- ◆ *Ansprüche als Brutvogel: Röhrichte u. Verlandungszonen mit freien Wasserstellen u. Gebüsch (frühe Sukzessionsstadien), meist im Anschluss an nasse Wiesen oder Bruchwald (Fluss-, Seenniederungen u. Torfstichgelände)*
- ◆ *Raumbedarf zur Brutzeit: 0.24 - >2 ha*
- ◆ *Ansprüche als Gastvogel :Frühjahrszug: ähnlich Brutgebiet, auch von Gräben durchzogene Ackerlandschaften " Herbstzug: mäßig bis dicht bewachsene Schilfzonen, mit Gebüsch durchsetzt, Früchte tragende Sträucher*

für die Bekassine

- ◆ *Sumpfiges Gelände, verlandete Seen und Teiche, nasse Wiesen sowie Hoch- und Niedermoore mit dichter niedriger Vegetation; Neststandort in büschelartigen Gräser, Zwergsträucher oder Seggenbulte*

für den Eisvogel:

- ◆ *störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe sowie*
- ◆ *ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten);*

für den Fischadler:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und*
- ◆ *mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäume an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat);*

für die Flusseeeschwalbe

- ◆ *Ansprüche als Brutvogel: Brutkolonien auf Inseln oder inselähnlichen Gebilden (Vogelinseln), i.d.R. kurzrasige Flächen, Brutplätze und Nahrungsflächen können weit (bis 12 km) auseinander liegen, Nahrungssuche auf Binnen- und Küstengewässern*
- ◆ *Raumbedarf zur Brutzeit: Aktionsradius <5 -20 km²*
- ◆ *Ansprüche als Gastvogel: Küstengewässer (Bodden), größere Flüsse und Seen*

für den Haubentaucher:

- ◆ *Ansprüche als Brutvogel: stehende und langsam fließende natürliche Gewässer, aber auch sekundäre Gewässer wie Talsperren, Stauseen, Fischteiche, Baggerseen und Kiesgruben mit offenen Wasserflächen als Jagdrevier (v.a. Weißfischen, und Wasserinsekten) sowie geeignete Neststandorte in der Flachwasserzone (Ufergebüsch oder Wasserpflanzen zur Verankerung des Schwimmnestes) und geringe Wasserstandsschwankungen.*
- ◆ *Ansprüche als Gastvogel: eisfreie Küstengewässer (Bodden), größere eisfreie Flüsse und Seen, Gewässer in Flussauen*

für die Heidelerche

- ◆ *Ansprüche als Brutvogel: Trockenes Kulturland, offene Landschaft in Waldnähe, selten in Kiefernwäldern oder in Tagebaugebieten, Nest in tiefen Bodenmulden, schütterere Bodenvegetation, Waldrandstrukturen essentiell*

- ◆ *Raumbedarf zur Brutzeit: 10-35 ha*
- ◆ *Ansprüche als Gastvogel: offene Standorte mit spärlicher Vegetation und freiliegenderem Substrat i.d.R. innerhalb warmer, Windschutz bietender Kiefernwälder, Heiden, Bestandsrändern, Blößen, Kahlschlägen und Aufforstungen auch Dünen*

für den Kranich:

- ◆ *störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierten Polder*
- ◆ *angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland);*

für den Krickente

- ◆ *Ansprüche als Brutvogel: kleine Weiher im Wald und am Waldrand, Moor- oder Heidegewässer, Flüsse mit Altarmen und stark bewachsene Meeresufer, z.B. von bewaldeten Inseln. Flache Binnengewässer mit dichtbewachsenen, deckungsreichen Ufern*
- ◆ *Ansprüche als Gastvogel: Gewässer mit flachen, schlammigen Ufern, Fischteiche, nährstoffreiche, flache Seen und Altwässer von Flüssen und größeren Binnenseen, Überschwemmungs- und Wattflächen*

für den Mittelspecht:

Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen);

für den Neuntöter:

- ◆ *struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume)*
- ◆ *Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter*
- ◆ *struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore;*

für die Reiherente

- ◆ *Ansprüche als Brutvogel: nicht besonders tiefe, schilfumstandene Seen mit reichlich vorhandener Unterwasserflora und gleichzeitig offenen Wasserflächen, träge fließende Binnengewässer mit einzelnen Inseln, die als Brutplätze dienen, aber auch tiefe und wenig von Schilf und Rohrkolben umstandene Gewässer, selbst Baggerseen, Ziegeleiteiche, Parkgewässer und Fischteiche.*
- ◆ *Benötigen flache und möglichst offene Ufer*
- ◆ *Ansprüche als Gastvogel: nahrungsreiche Boddengewässer und Meeresbuchten sowie Binnengewässer (bis ca. 3-4 m Tiefe), Ruheplätze in windgeschützten, ungestörten Buchten*

für die Rohrdommel:

- ◆ *breite störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und /oder typhabestimmte Röhrliche)*
- ◆ *in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern;*

für die Rohrweihe:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)*
- ◆ *ausgedehnte, störungsarme, weitgehend ungenutzten Schilfröhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichte und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)*
- ◆ *ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat;*

für den Rotmilan:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)*
 - *mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und*
 - *mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat);*

für die Schnatterente:

- ◆ *störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln);*

für den Schwarzmilan:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen*
- ◆ *insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und*
- ◆ *mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat;*

für den Schwarzspecht:

- ◆ *größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz;*

für den Seeadler:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie*
- ◆ *fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze;*

für die Sperbergrasmücke:

- ◆ *Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen);*

für die Tafelente:

- ◆ *störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche (Seen, Teiche, Flüsse sowie renaturierte Polder) mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln);*

für das Tüpfelsumpfhuhn:

- ◆ *störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder;*

für den Wachtelkönig:

- ◆ *Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen;*

für den Weißstorch:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungslei-*

tungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie

- ◆ mit Gebäuden und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort);

für den Wespenbussard

- ◆ Ansprüche als Brutvogel: Althölzer in Laub- und Mischwäldern in der Nähe von stark strukturierten Landschaften, abhängig von bodenbewohnenden Wespen
- ◆ Raumbedarf zur Brutzeit: 10 - 40 km² Aktionsraum
- ◆ Ansprüche als Gastvogel: Feldfluren mit Hecken und Gebüsch

für den Zwergschnäpper:

- ◆ Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)

Für den Kranich, den Neuntöter, die Rohrweihe, die Sperbergrasmücke ist in Abhängigkeit einer Kartierung (Abfrage Datenportal LUNG) eine Betroffenheitsprüfung -FFH-Vorprüfung - vorzunehmen.

„Nach Betrachtung der Habitatansprüche der Zielarten des SPA besteht keine Betroffenheit maßgeblicher Habitatbestandteile von Zielarten des SPA.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2137-401 aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der geplanten Wohnungsneubauten können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte im Rahmen der SPA- Vorprüfung ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung, die SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes SPA DE 2137-401.“¹

FFH DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“

Fläche in ha: 6480.00

Zielarten:

Rotbauchunke, Steinbeißer, Flußneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Gemeine Flußmuschel, Kleine Flußmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Kammolch, Kriechender Sellerie, Eremit

Lebensraumtypen:

3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen 3150

3160 – Dystrophe Seen

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitriche-Batrachion, 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia,*besonders orchideenreiche Bestände

6430 – Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

6510 – Extensive Mähwiesen der planetaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio- Centauregion nemoralis)

7140 – Übergang- und Schwinggrasmoore

¹ FFH-Vorprüfung SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Kersten Jensen, Ziegeleiweg 3, 19057 Schwerin, Stand 22.01.2018

7230 - Kalkreiche Niedermoore,
9110 – Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo- Fagetum)
9130 – Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
91D0* - Moorwälder,
91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion
incanae, Salicion albae) (hohe Güte in der Gesamtbeurteilung)

Gebietsmerkmale

Das vermoorte Urstromtal der Warnow samt kleiner Zuflüsse. Der reich strukturierte Talmoorkomplex umfasst Gewässer, Röhrichte, Wälder, Grünländer, Pfeifengraswiesen sowie kalkreiche Niedermoore und weist eine Vielzahl von wertvollen Arten auf.

Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT und FFH-Arten, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum

Erhaltungsmaßnahmen

Erhalt u. teilweise Entwicklung einer Fließgewässer- u. Seenlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- u. Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten, auf Apium repens abgestimmte Bewirtschaftungsform

Es sind überwiegend Arten der Fließgewässer oder Grünlandgebundene Arten betroffen. Durch die vom Grünland zurückgesetzte Bebauung einer reinen Ackerfläche und weiterhin offener Landfläche für eine Querung des Bereiches für die mobilen Arten ist keine FFH-Vorprüfung erforderlich.

4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Europäische Vogelarten sind wegen der Vorgaben des § 62 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, wie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist gegenüber der derzeitigen möglichen Nutzung (Landwirtschaft) höher. Vor allem die Störwirkung mit kontinuierlicher Anwesenheit von Menschen (Licht und Lärm) und Prädatoren sowie die Versiegelung sind als zusätzlichen Beeinträchtigungen einzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten (Bauarbeiten) ist gegenüber der derzeitigen möglichen Nutzung (Landwirtschaft) höher. Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche, aber zeitlich beschränkte Beeinträchtigung zu bewerten.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden, unter Verwendung der Daten des Landschaftsplanes auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B-Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A FFH- RL	II FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Schei- berich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernico- sus</i>	Firnisländendes Si- chelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Telerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschne- cke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windel- schnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschne- cke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röh- richte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder Feuer- falter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A FFH- RL	II FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäppel	*II	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunaige	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunaige	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunaige	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./ Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald

Gruppe	wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	A FFH- RL	II FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis nattereri</i>	<i>Fransenfledermaus</i>		IV	<i>Kulturlandschaft/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i>		IV	<i>Wald</i>
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/ Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Rauhhaufledermaus</i>		IV	<i>Gewässer/Wald</i>
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflödermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
<i>Landsäuger</i>	<i>Canis lupus</i>	<i>Wolf</i>	<i>*II</i>	IV	
Landsäuger	Castor fiber	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanarius</i>	<i>Haselmaus</i>		IV	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden
kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Potentialabschätzung der verbleibenden Arten

Reptilien / Amphibien

Eine gelegentliche Frequentierung des Gebiets ist aufgrund der Gewässernähe / Grünlandnähe trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszuschließen.

Der Funktionsverlust ist aber, da ein Randstreifen zum bisherigen Grünland als Puffer unbebaut bleibt, nicht als maßgeblich zu betrachten.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinen maßgeblichen Habitatverlusten der Habitate möglicher Arten.

Ein Artenschutzrechtlicher Konflikt ist bei Vermeidung von Migrationsbewegungen durch das Gebiet, die vor allem zum Erreichen möglicher Winterquartiere dient, zu vermeiden. Zielführende Maßnahme ist die Anlage von Winterquartieren am Rand des geplanten Gehölzgürtels im Zuge von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Insgesamt sollten 2 Winterquartiere angelegt werden (Lesesteinhaufen).

Die Winterquartiere bestehen jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen). Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge ist (hier) auf einer etwa 0,5 Meter hoch aufgeschütteten „Hallig“ in der Größe von etwa 3 m² aufzubringen und mit Sand zu überdecken.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es zu keinem Quartierverlust für Fledermäuse. Entsprechend ist nicht von der Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse auszugehen. Es kommt zu einem geringen Teilverlust von Jagdhabitaten, der jedoch nicht artenschutzrechtlich als relevant zu betrachten ist.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Biber

Für den Biber ist in einem Nebelarm eine positive Revierkartierung (Kartierung 2007/08) verzeichnet. Ackerflächen ohne Gehölze sind nicht als Habitat einzustellen, ein Randstreifen zum bisherigen Grünland als Puffer bleibt unbebaut und abschirmende Pflanzungen sind vorgesehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Fischotter

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung, vermerkt. Trotz der Bebauung ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Potentielle Laufwege (außerhalb des B-Planes) zwischen Warnow und Langem See bleiben erhalten und eine abschirmende Pflanzung zum Warnowtal ist vorgesehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade², eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“)

Aufgrund des vorhandenen Störpotentials im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung und die Kreisstraße ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Das Untersuchungsgebiet besitzt aktuell keine Bedeutung als Lebensraum.

Nicht im Eingriffsraum aber angrenzend sind Gebäude vorhanden, somit ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen ist. Diese Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität.

Von den möglichen, sehr spezialisierten, Arten des Grünlandes wäre aufgrund der Benachbarung nur die Graumammer relevant.

² Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Weiterhin ist durch die benachbarten Gehölzinseln neben den schon erwähnten Arten wie Gelbspötter, Stieglitz, Kohlmeise und Amsel mit steten Begleitern wie dem Grünfink zu rechnen. Für die Leitarten wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer ist der Lebensraum als mit zu hohem Störpotential (Prädatoren) verbunden einzustufen.

Mit der Heckenneuplanung in Verbindung mit dem Grünland statt Acker kommt es zur Erhöhung der Vielfalt bei gleichzeitig verbesserter Abschirmung zur Warnowniederung.

Es kommt nicht zur Beseitigung von Niststätten. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen nur Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Schwalben, Mauersegler) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste.

Entsprechend besteht bei Einhaltung des Bauzeitenfensters keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Die Baufeldberäumung / der Beginn der Erschließung sollte im Zeitraum vom 15. September bis 1. März durchgeführt werden.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger, wie der Milan, ist der Raumverlust nicht erheblich (bzw. nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt / die Flächen besitzen keine Eignung.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Aus Sicht des Artenschutzes besteht kein Erfordernis zur Durchführung von CEF-Maßnahmen.

Aufgrund des Eingriffs in einen landschaftlichen Freiraum der Stufe 3 ist zur Abschirmung des verbleibenden Raumes aber die abschirmende Hecke vorgezogen zu realisieren.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Die Baufeldberäumung / der Beginn der Erschließung sollte im Zeitraum vom 15. September bis 1. März durchgeführt werden.

Reptilien / Amphibien

Um Migrationsverluste zu verhindern sind 2 Winterquartiere innerhalb der geplanten Hecke anzulegen (Lesesteinhaufen).

Die Haufen bestehen jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen). Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge ist (hier) auf einer etwa 0,5 Meter hoch aufgeschütteten „Hallig“ in der Größe von etwa 3 m² aufzubringen und mit Sand zu überdecken.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LUNG 2013 / Heft 2),

- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Referenzliste der Quellen (ohne gesetzl. Grundlagen):

- FFH-Vorprüfung SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Milde- nitz“ Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Kersten Jensen, Ziegeleiweg 3, 19057 Schwerin, Stand 22.01.2018
- Landkreis Rostock: Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Milde- nitz“ Zeichen III.66127-1210-B17/BÜZ vom 05.03.2018
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Schutzgebieten LUNG MV
- Geologische Karte von MV BÜK 500 LUNG 2.Auflage Güstrow 2005
- Schallimmissionsprognose (SDL-0037002) Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb vom 08.03.2017.
- Vorplanung der Stadt Bützow, Stellungnahme des Landkreis Rostock Amt für Kreisent- wicklung vom 07.06.2016 (Zeichen 61.1.40)
- Landschaftsplan der Stadt Bützow ibs Schwerin / Institut für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie Uni Rostock, 20.09.2004

5.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten traten nicht auf, aufgrund der Artenschutzrechtlichen Betrachtungen sollte die Schutzpflanzung aber als vorgezogene Pflanzung realisiert werden.

5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Bei der Alternativen Prüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Im rechtswirksamen F-Plan fehlen ausreichende Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau, daher erfolgte in Abstimmung mit dem Landkreis Rostock eine Betrachtung von Standortalternativen. Die bauliche Nutzung der geplanten Fläche ist aufgrund der direkten Benachbarung zu weiteren Wohnbauflächen, wegen des Mangels geeigneter anderer Flächen (Lage der FFH / SPA – Gebiete im Gemeindegebiet) hinsichtlich der Standortwahl alternativlos. Insofern kann eine Diskussion von Standorten keine Alternativen aufzeigen.

5.4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Licht) oder Auswir-	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Fachbehörden unter Beteiligung Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

kungen auf die Umwelt		
Plan der Zwischenlager sowie Trasierung und Schutz der Bauparzellen während der Erschließungsarbeiten und Kontrolle der Einhaltung.	Während der Bauphase	Kontrolle durch Bauamt
Kontrolle der Einhaltung des Baus auf eigener Parzelle (incl. Lagerung und Fahrzeugen) zum Schutz des unbeeinträchtigtsten Bodens fremder Grundstücke	Während der Bauphase	Kontrolle durch Bauamt

5.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Bebauungsplan Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ der Stadt Bützow wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche, südlich angrenzend an vorhandene Wohnbebauung. Der Erweiterungsbereich hat eine Größe von ca. 5,8 ha.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelenschutzgebiete, Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (Biosphärenreservat, Geschützte Biotope, Alleen und Baumreihen), nach NatSchAG M-V geschützte Bäume, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Biotope, Tiere / Pflanzen und auf Böden als erheblicher einzustufen sind.

Der Bebauungsplan Nr. 17 betreffend der Darstellung einer Wohnbaufläche ist kein Plan oder Projekt der geeignet ist, das Vogelschutzgebiet SPA DE 2137-401 – „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz“ erheblich zu beeinträchtigen.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs,- Ausgleichsermittlung durchgeführt, eine Schallimmissionsprognose und eine FFH Vorprüfung für das SPA erstellt. Der AFB erfolgte als Potentialeinschätzung.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind insbesondere Festsetzungen zu Grünflächen, zum Schutz von Bäumen und den Natura 2000 Schutzgebieten vorgesehen (CEF-Maßnahme Heckenpflanzung zwischen Baugebiet und Grünland).

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im sonstigen Gemeindegebiet (Umwandlung von Acker in Streuobstwiese, Umwandlung von Acker in Grünland, Rückbau von Kleingartenanlagen zu Streuobstwiese oder Sukzession) ausgeglichen werden.

Zum gewählten Standort bestehen aufgrund der Benachbarung zu vorhandener Wohnbebauung und der Vielzahl an Natura 2000 Schutzgebieten in der Stadtlage keine Alternativen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen zum Bodenschutz zu kontrollieren.